

II-3877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7138/1-Pr 1/82

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

1796 IAB

1982-05-19

zu 1793/J

zur Zahl 1793/J-NR/1982

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen, betreffend die Leitung der Geschäftsstelle der Bewährungshilfe in Graz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Dr. Ingeborg Grimm erfüllt die im Bewährunghilfegesetz zur Bedingung gemachten Voraussetzungen für die Leitung der Geschäftsstelle der Bewährungshilfe in Graz. Hiefür sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Der Verein "Rettet das Kind", Landesverband Steiermark, wurde mit der Führung der Bewährungshilfe im Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen Graz betraut. Diese Betrauung wurde gemäß § 24 Abs. 4 des Bewährunghilfegesetzes im Justizamtsblatt verlautbart. Frau Dr. Grimm ist Geschäftsführerin dieses Vereines und wurde vom Verein für die Führung der Geschäftsstelle Graz vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde vom Bundesministerium für Justiz akzeptiert.

Frau Dr. Grimm erfüllt durch die Absolvierung der juristischen Studien die Anstellungserfordernisse für die Aufnahme als Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a und betreibt

- 2 -

hauptberuflich seit dem Jahre 1959 Bewährungshilfe, sodaß auch die formalen Voraussetzungen des Bewährungshilfegesetzes für die Leiterbestellung erfüllt sind.

Der Einwand, nur Beamte oder Vertragsbedienstete des Bundes könnten mit Leitungsaufgaben befaßt werden, wird durch die Bestimmungen des § 26 Z. 4 des Bewährungshilfegesetzes widerlegt, wonach Bundesbedienstete den Anordnungen der vom Verein bestellten Organe Folge zu leisten haben.

Zu 2 und 3:

Eine Beschränkung der Agenden der Geschäftsstellenleiterin Dr. Grimm wurde durch das Bundesministerium für Justiz nicht verfügt. Die Einschaltung eines Vorstandsmitgliedes (Psychologen) für die Teamarbeit mit Bewährungshelfern erfolgte im Einvernehmen mit der Geschäftsstellenleiterin; es handelt sich um eine Delegation von Aufgaben, wie sie in allen Verwaltungsbereichen möglich und zulässig ist.

Zu 4:

Die Absichten der Justizverwaltung, den Verein "Rettet das Kind", Landesverband Steiermark, von der Führung der Bewährungshilfe im Bundesland Steiermark zu entheben, wurde hinsichtlich der Geschäftsstelle Leoben realisiert. Bezüglich der Grazer Geschäftsstelle wurde auf Einwendungen des Vereins "Rettet das Kind" Bedacht genommen und versucht, die bestehende Regelung bis auf weiteres aufrechtzuerhalten.

- 3 -

Zu 5 und 6:

Da mit der Bewährungshilfegesetznovelle, BGBl.Nr. 578/1980, die Übertragung der Bewährungshilfe an Vereinigungen grundsätzlich aufrechterhalten wurde, war die Justizverwaltung daran interessiert, einen Weg zu finden, der eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstellenleitung, der Grazer Vereinigung und den hauptamtlichen Bewährungshelfern sichert. Dies wurde in zahlreichen Besprechungen im Bundesministerium für Justiz, deren letzte am 10.2.1982 stattfand, erreicht; für diese Bemühungen bedurfte es keiner Intervention. Im übrigen haben ihr Interesse an einer weiteren Verwendung von Frau Dr. Grimm verschiedene Parlamentarier und Gewerkschaftsfunktionäre sowie andere Persönlichkeiten bekundet.

Zu 7 und 8:

Das Gutachten von Univ.Prof. Dr. Schindler - dem ich keineswegs in allen Aussagen zustimme - ist mir bekannt. Meines Erachtens steht es in keinem Widerspruch zu der bezüglich der Geschäftsstelle Graz getroffenen Lösung, sondern ging vielmehr von unrichtigen Informationen aus, da

a) Frau Dr. Grimm die Voraussetzungen für die Leiterfunktion erfüllt (vgl. die Beantwortung der Frage 1),

b) ihre Verfügungsgewalt als Geschäftsstellenleiterin nicht beschränkt wurde, sondern in ihrem Einvernehmen ein Teil der Aufgaben an einen Psychologen delegiert wurde (vgl. die Beantwortung der Frage 2) und

c) mit ihrer Stellvertretung nicht ein Außenstehender,

- 4 -

sondern mit seinem Einverständnis ein seit vielen Jahren hauptamtlich tätiger Bewährungshelfer betraut wurde.

Zu 9:

Es muß davon ausgegangen werden, daß Einwände gegen Frau Dr. Grimm lediglich seitens des Dienststellenausschusses erhoben wurden, dem sich aber weder der zuständige Zentralausschuß noch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst angeschlossen haben. Zu einer Änderung der gegenwärtigen Regelung besteht sohin derzeit kein Anlaß. Von den sechs hauptamtlichen Bewährungshelfern der Geschäftsstelle Graz hat einer durch seine Bereitschaft, die Funktion des Stellvertreters des Leiters zu übernehmen, zum Ausdruck gebracht, daß er eine Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit der Geschäftsstellenleiterin und der Vereinigung sieht; zwei Bewährungshelfer sind erst kurze Zeit in der Geschäftsstelle tätig. Der Umstand, daß schließlich zwei weitere Bewährungshelfer ihre höchst persönlichen Vorstellungen über Sozialarbeit nicht verwirklicht sehen, kann für die künftige Gestaltung der Bewährungshilfe im Grazer Sprengel nicht entscheidend sein, zumal die dortige Bewährungshilfe - zumindest aus der Sicht der Richterschaft - eine gut funktionierende Einrichtung darstellt.

Zu 10:

Unterschiedliche Auffassungen über die Gestaltung der Sozialarbeit können zu einer vorübergehenden Störung des Betriebsklimas in einer Geschäftsstelle für Bewährungshilfe

- 5 -

führen. Die damit verbundenen Probleme können unabhängig davon auftreten, ob Bewährungshilfe durch Bundesdienststellen betrieben wird oder Vereinigungen übertragen bleibt. Die Regelung bezüglich der Geschäftsstelle Leoben hat gezeigt, daß die Justizverwaltung auch bei der derzeitigen Rechtslage, jederzeit die Möglichkeit hat - in begründeten Einzelfällen - entsprechende Maßnahmen zu setzen.

18. Mai 1982

Brodar